

Verordnung betreffend die Fussballeuropameisterschaft 2008

Vom 11. Dezember 2007

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf

- das Gesetz über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹,
 - das Gesetz betreffend die Polizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996²,
 - das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999³,
 - das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991⁴,
 - das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004⁵,
 - das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 29. Juni 1967⁶ und
 - das Gesetz über öffentliche Ruhetage und Ladenöffnung (RLG) vom 29. Juni 2005⁷
- beschliesst für den Zeitraum vor und während der Fussball-Europameisterschaft:

Begriffe

§ 1. Mit UEFA sind die für den europäischen Fussball zuständige Organisation Union of European Football Associations und/oder die Tochtergesellschaft der UEFA, die Euro 2008 SA mit Hauptsitz in Nyon, gemeint.

² Mit EURO 08 wird die Fussball-Europameisterschaft bezeichnet, welche vom 7. bis 29. Juni 2008 in der Schweiz und in Österreich stattfindet.

³ Mit Host City Basel sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeint.

⁴ Unter Projektleitung wird die vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 6. April 2004 mit der Vorbereitung zur Fussballeuropameisterschaft in Basel beauftragte departementsübergreifende Arbeitsgruppe verstanden.

⁵ Unter Sonderkommission wird die vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 11. Dezember 2008 eingesetzte departementsübergreifende Arbeitsgruppe verstanden, welche während der EURO 08 für die Beurteilung von provisorischen Einrichtungen zuständig ist.

⁶ Anlässe, welche von der Host City Basel selbst oder in ihrem Auftrag veranstaltet werden, sind insbesondere die offiziellen Fanzonen sowie Aktivitäten entlang des Fanboulevards.

⁷ Anlässe, welche von der UEFA veranstaltet werden, und zu deren Unterstützung sich die Host City Basel im Rahmen der Host City Charta vertraglich verpflichtet hat, sind insbesondere die Spiele im St. Jakob-Park und die „Experience Tour“.

⁸ Spieltage sind Tage, an denen in Basel ein Fussballspiel der EURO 08 stattfindet. Es handelt sich um den 7., 11., 15., 19., 21. und 25. Juni 2008.

Reklamebegehren

§ 2. Für Reklamen, Beflaggungen und Ähnliches für Werbezwecke, die zwischen dem 1.5. und dem 31.7.2008 aufgehängt werden sollen, gelten folgende Regeln.

¹ Für Reklamen, Beflaggungen und Ähnliches für Werbezwecke genügt unabhängig von ihrer Grösse und von ihrem Standort, insbesondere Standorte auf Privatgrund, auf Allmend und an Baugerüsten, eine Meldung ans Bauinspektorat oder an die Allmendverwaltung. Die Meldung ist mindestens bis zum 31.3.2008 zu erstatten. Trifft die Meldung nach diesem Datum ein, besteht kein Anspruch auf Behandlung vor der Durchführung der EURO 08.

² Das Bauinspektorat bzw. die Allmendverwaltung leitet die Meldung an die Sonderkommission zur Begutachtung weiter. Die Sonderkommission meldet der

¹ SG 724.100.

² SG 510.100.

³ SG 730.100.

⁴ SG 780.100.

⁵ SG 563.100.

⁶ SG 812.100.

⁷ SG 811.100..

verfahrensleitenden Behörde, welche Reklamen unter welchen Bedingungen akzeptiert werden.

³ Das Meldeverfahren wird abgeschlossen mit

- a) der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben nichts entgegenstehe;
- b) einer gleichlautenden Verfügung, in der Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden;
- c) der Verfügung, dass die Ausführung des Vorhabens verboten wird.

⁴ Es wird eine Kontrollgebühr gemäss Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden bzw. eine Allmendgebühr in der Höhe von bis zu CHF 9.90 pro m² pro Tag erhoben.

Öffnungszeiten und Beschallung von Restaurationsbetrieben

§ 3. Für Restaurationsbetriebe, Vereins- und Klubwirtschaften gemäss Gesetz über das Gastgewerbe gelten vom 6.6 - 29. 6. 2008 folgende Regeln:

1. Die Bewirtung in den Innenräumen ist durchgehend zulässig, diejenige im Aussenbereich bis 02.00 Uhr.
2. Beschallung und TV-Übertragungen der EURO 08 Fussballspiele im Aussenbereich sind zwischen 14.00 Uhr und 24.00 Uhr erlaubt.
3. Die arbeitsgesetzlichen Sonderschutzvorschriften für Jugendliche sind einzuhalten.
4. Bei berechtigten Klagen aus der Nachbarschaft wegen Immissionen (Rauch, Lärm, Geruch usw.) hat die Polizei jederzeit das Recht, den Betrieb einzuschränken oder zu unterbinden.

Öffnungszeiten Detailhandel und Märkte

§ 4. Für den Detailhandel und die Märkte gelten vom 6.6 - 29. 6. 2008 folgende Regeln:

1. Als Fremdenverkehrsgebiet im Sinne von Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz wird das gesamte Kantonsgebiet bestimmt.
2. Der Verkauf ist von Montag bis Samstag bis 24.00 Uhr zulässig, am Sonntag zwischen 12.00 Uhr und 24.00 Uhr.
3. Die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei der Beschäftigung von Jugendlichen, sind einzuhalten.
4. Für Märkte gelten die Öffnungszeiten gemäss Verordnung betreffend die Märkte in Basel § 1 Ziff. I lit. b.

Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie zur Risikominimierung in Publikumsbereichen

§ 5. Zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen durch Industrie- und Gewerbebetriebe (inkl. Vereins- und Klubwirtschaften) sowie zur Risikominimierung in Publikumsbereichen werden folgende Massnahmen getroffen:

1. Im Stadion (Sicherheitsperimeter ohne Hospitality-Bereich) an den Spieltagen und im Publikumsbereich der Trainingsstadien vom 6.6. – 29.6.2008:
 - a) Getränke dürfen nur offen ausgeschenkt werden. Der Ausschank hat in Mehrwegbechern aus Polypropylen mit einem Pfand von CHF 2.- zu erfolgen.
 - b) Nahrungsmittel dürfen nur mit minimierter Verpackung oder mit einer Mehrwegunterlage abgegeben werden. Auf der Mehrwegunterlage muss ein Pfand von CHF 2.- erhoben werden.
 - c) Druckerzeugnisse und Werbematerialien dürfen nur mit einer Bewilligung des Amtes für Umwelt und Energie verteilt werden. Das Amt achtet bei der Bewilligungserteilung darauf, dass die Grundsätze der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung eingehalten werden.
 - d) Im Backstage-Bereich ist namentlich für Glas, PET, Alu und Papier und Karton eine Abfalltrennung durchzuführen.
2. In den öffentlichen Bereichen der offiziellen Fanzonen und anderen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund vom 6.6. - 29.6.2008:

- a) Getränke für den Konsum im Aussenbereich dürfen nur offen in Mehrwegbechern aus Polypropylen oder in Petflaschen ohne Deckel („cap off“) ausgeschenkt werden. Alle Gebinde sind mit einem Pfand von CHF 2.- zu belegen.
 - b) Nahrungsmittel für den Verzehr im Aussenbereich dürfen nur mit minimierter Verpackung oder mit einer Mehrwegunterlage abgegeben werden. Auf der Mehrwegunterlage muss ein Pfand von CHF 2.- erhoben werden.
 - c) Druckerzeugnisse und Werbematerialien dürfen nur mit einer Bewilligung der Projektleitung verteilt werden. Die Projektleitung achtet bei der Bewilligungserteilung darauf, dass die Grundsätze der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung eingehalten werden.
 - d) Im Backstage-Bereich ist namentlich für Glas, PET, Alu und Papier und Karton eine Abfalltrennung durchzuführen.
3. Im Perimeter des Fanboulevards gem. Anhang 1 vom 6.6. - 29.6.2008:
- a) Verkauf und Ausschank von Bier, Süssgetränken und Mineralwasser dürfen für den Konsum auf öffentlichem Grund nur offen in Mehrwegbechern aus Polypropylen, in Petflaschen oder in Dosen erfolgen. Alle Gebinde sind mit einem Pfand von CHF 2.- zu belegen.
 - b) Ausgenommen von der Bestimmung unter a) sind Glas- oder Porzellangetränkebehältnisse innerhalb der Bestuhlung von bestehenden Boulevardrestaurants und -cafés. Die Gastwirte haben eigenverantwortlich durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Glasgetränkebehältnisse von Gästen oder Dritten in den Bereich ausserhalb der Bestuhlung gebracht werden.
 - c) Nahrungsmittel für den Verzehr auf öffentlichem Grund dürfen nur mit minimierter Verpackung abgegeben werden.
 - d) Druckerzeugnisse und Werbematerialien dürfen nur mit einer Bewilligung der Projektleitung verteilt werden. Die Projektleitung achtet bei der Bewilligungserteilung darauf, dass die Grundsätze der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung eingehalten werden.
4. Im Perimeter des Fanboulevards gem. Anhang 1 ist an den Spieltagen und am jeweiligen Vortag der Verkauf von Glasflaschen für den Konsum auf öffentlichem Grund verboten.
5. Auf den Verbindungsachsen zum Stadion gem. Anhang 2 und im Perimeter Raum St. Jakob gem. Anhang 3 an den Spieltagen:
- a) Verkauf und Ausschank von Bier, Süssgetränken und Mineralwasser dürfen für den Konsum auf öffentlichem Grund nur offen in Mehrwegbechern aus Polypropylen, in Petflaschen oder in Dosen erfolgen. Alle Gebinde sind mit einem Pfand von CHF 2.- zu belegen.
 - b) Nahrungsmittel für den Verzehr auf öffentlichem Grund dürfen nur mit minimierter Verpackung abgegeben werden.
 - c) Druckerzeugnisse und Werbematerialien dürfen nur mit einer Bewilligung der Projektleitung verteilt werden. Die Projektleitung achtet bei der Bewilligungserteilung darauf, dass die Grundsätze der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung eingehalten werden.
 - d) Der Verkauf von Glasflaschen für den Konsum auf öffentlichem Grund ist verboten.

Bereits erteilte Allmendbewilligungen

§ 6. Bereits erteilte Allmendbewilligungen dürfen im bisherigen Rahmen und nur zum bisherigen Zweck genutzt werden. Davon ausgenommen sind die Öffnungszeiten und die Möglichkeit der TV-Übertragung und Beschallung, welche gemäss § 3 geregelt sind, sowie die gemäss § 5 zu treffenden Massnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen für Industrie- und Gewerbebetriebe sowie zur Risikominimierung in Publikumsbereichen.

Anlässe auf Allmend

§ 7. Folgende Anlässe im Vorfeld und während der EURO 08 fallen nicht unter die Kontingentierung und Regeln der Bespielungspläne für die Nutzung der Plätze im öffentlichen Raum:

- a) Anlässe, welche von der Host City Basel selbst oder in ihrem Auftrag veranstaltet werden.
- b) Anlässe, welche von der UEFA veranstaltet werden, und zu deren Unterstützung sich die Host City Basel im Rahmen der Host City Charta vertraglich verpflichtet hat.
- c) Durch Dritte veranstaltete Anlässe, welche die Host City Basel in ihrer Zielerreichung unterstützen.

² Die in Abs. 1 genannten Veranstaltungen müssen nicht öffentlich aufgelegt werden.

Provisorische Bauvorhaben im Zusammenhang mit der EURO 08

§ 8. Für Provisorien von weniger als 6 Monaten Dauer, die im Zusammenhang mit der EURO 08 errichtet werden, insbesondere Infrastrukturinstallationen wie Wertstoffsammelstellen, WC-Anlagen, Tribünen, Gerüste und Festzelte, genügt unabhängig von ihrem Standort, namentlich inner- und ausserhalb des Baugebiets und auf Allmend, eine Meldung ans Bauinspektorat oder an die Allmendverwaltung. Die Meldung ist mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn zu erstatten.

² Das Bauinspektorat bzw. die Allmendverwaltung leitet die Meldung an die Sonderkommission zur Begutachtung weiter. Die Sonderkommission meldet der verfahrensleitenden Behörde, welche Bauvorhaben von der Sonderkommission unter welchen Bedingungen akzeptiert werden.

³ Das Meldeverfahren wird abgeschlossen mit

- a) der schriftlichen Mitteilung, dass dem Vorhaben nichts entgegenstehe;
- b) einer gleichlautenden Verfügung, in der Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden;
- c) der Verfügung, dass die Ausführung des Vorhabens verboten wird.

⁴ Es wird eine Kontrollgebühr gemäss Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden bzw. eine Allmendgebühr gemäss Verordnung zum Allmendgebührengesetz erhoben.

⁵ Provisorische Bauten und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der EURO 08 erstellt wurden, sind spätestens 10 Tage nach deren Ende restlos zu entfernen.

⁶ Für Reklamebegehren ist § 2 dieser Verordnung massgebend.

Entfernung illegaler Einrichtungen

§ 9. Die zuständigen Stellen können die sofortige Entfernung von Einrichtungen, welche von ihnen nicht akzeptiert worden sind, insbesondere Reklame, Aushänge und Verkaufsstände, auf Kosten der Pflichtigen anordnen. Die Polizei leistet soweit möglich Amts- und Vollzugshilfe.

Campieren auf öffentlichem Grund

§ 10. Das Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

Trommeln und Musizieren

§ 11 Das Trommeln und Musizieren ist zur Schonung kranker Personen in der Umgebung folgender Liegenschaften grundsätzlich untersagt:

- Universitätsspital
- Felix Platter-Spital
- Claraspital
- Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)
- Augenklinik
- Merian-Iselin-Spital
- Bethesda-Spital
- Universitäre Psychiatrische Kliniken
- REHAB Basel, Im Burgfelderhof 40
- Adullam-Stiftung, Mittlere Strasse 15
- Hildegard Hospiz, St. Alban Ring 151
- Gemeindespital Riehen
- Klinik Sonnenhalde Riehen

- Chrischonaklinik Bettingen
- Alters- und Pflegeheim Bettingen

² Zum Schutz der Tiere des Zoologischen Gartens und des Erlenparkes ist an der Binningerstrasse, auf dem Fussweg rechtsseitig des Birsigs (Nachtigallenwäldchen), sowie auf dem Erlenparkweg, ab Fasanenstrasse bis zur Bahnunterführung der DB beim Schorenweg, jegliches Trommeln und Musizieren verboten.

³ Im übrigen Stadtgebiet ist das Trommeln und Musizieren bis 24.00 Uhr erlaubt.

Strafbestimmungen

§ 12. Widerhandlungen gegen die vorstehenden Regierungsrätlichen Vorschriften werden nach den einschlägigen Gesetzen (insb. UeStG) und Verordnungen geahndet.

Publikation, Wirksamkeit und Geltungsdauer

§ 13. Diese Sonderverordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Januar 2008 wirksam und gilt bis am 31. Juli 2008.

IM NAMEN DES REGIERUNGSATES

Die Präsidentin: Dr. Eva Herzog

Der Staatsschreiber: Dr. Robert Heuss